

Bundesgesetzblatt ¹⁰⁹⁷

Teil II

G 1998

2013

Ausgegeben zu Bonn am 6. August 2013

Nr. 21

Tag	Inhalt	Seite
30. 7. 2013	Vierundzwanzigste Verordnung über Änderungen Internationaler Vorschriften über den Umweltschutz im Seeverkehr (Vierundzwanzigste Verordnung Umweltschutz-See)	1098
12. 6. 2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchstoffe in der durch das Änderungsprotokoll vom 25. März 1972 geänderten Fassung	1107
21. 6. 2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 2001 über die Beschränkung des Einsatzes schädlicher Bewuchsschutzsysteme auf Schiffen	1109
21. 6. 2013	Bekanntmachung der deutsch-indischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	1110
25. 6. 2013	Bekanntmachung des deutsch-kamerunischen Abkommens über Technische Zusammenarbeit	1112
26. 6. 2013	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Timor-Leste über Finanzielle Zusammenarbeit	1115
28. 6. 2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens der WHO zur Eindämmung des Tabakgebrauchs	1117
28. 6. 2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität	1118
9. 7. 2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderungen vom 28. November 2003 des Übereinkommens vom 17. März 1992 zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen	1119
9. 7. 2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Streumunition	1119
26. 7. 2013	Bekanntmachung über die Richtlinie 2013/43/EU des Rates vom 22. Juli 2013 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem im Hinblick auf eine fakultative und zeitweilige Anwendung der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft (Reverse-Charge-Verfahren) auf Lieferungen bestimmter betrugsanfälliger Gegenstände und Dienstleistungen FNA: 611-10-14	1120

**Vierundzwanzigste Verordnung
über Änderungen Internationaler Vorschriften
über den Umweltschutz im Seeverkehr
(Vierundzwanzigste Verordnung Umweltschutz-See)***

Vom 30. Juli 2013

Auf Grund des

- § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 4, jeweils in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, und § 9c des Seeaufgabengesetzes, von denen § 9 Absatz 1 Satz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und § 9c durch Artikel 1 Nummer 9 des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, und des
- Artikels 2 Absatz 1 des MARPOL-Gesetzes, der zuletzt durch Artikel 5 Nummer 1 des Gesetzes vom 2. Juni 2008 (BGBl. 2008 II S. 520) geändert worden ist,

verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung:

Artikel 1

Die vom Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation in London am 1. Oktober 2010 mit der Entschließung MEPC.193(61) angenommenen Änderungen der überarbeiteten Anlage III des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und des Protokolls von 1978 zu diesem Übereinkommen (BGBl. 1982 II S. 2, 4, 24; 1996 II S. 399, Anlageband; 2009 II S. 995, 996), zuletzt geändert durch die Entschließungen MEPC.216(63) und MEPC.217(63) vom 2. März 2012 (BGBl. 2013 II S. 356, 357, 362), werden hiermit in Kraft gesetzt. Die Entschließung wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

Diese Verordnung und die in Artikel 1 genannten Änderungen treten am 1. Januar 2014 in Kraft.

Berlin, den 30. Juli 2013

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Peter Ramsauer

* Notifiziert gemäß der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.07.1998, S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12).

Entschließung MEPC.193(61)

angenommen am 1. Oktober 2010

**Änderungen
der Anlage des Protokolls von 1978
zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973
zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe****Resolution MEPC.193(61)**

Adopted on 1 October 2010

**Amendments
to the Annex of the Protocol of 1978
relating to the International Convention
for the Prevention of Pollution from Ships, 1973****Résolution MEPC.193(61)**adoptée le 1^{er} octobre 2010**Amendements
à l'Annexe du Protocole de 1978
relatif à la Convention internationale de 1973
pour la prévention de la pollution par les navires***(Übersetzung)***(Revised
MARPOL Annex III)**

The Marine Environment Protection Committee,

recalling article 38(a) of the Convention on the International Maritime Organization concerning the functions of the Marine Environment Protection Committee (the Committee) conferred upon it by international conventions for the prevention and control of marine pollution,

noting article 16 of the International Convention for the Prevention of Pollution from Ships, 1973 (hereinafter referred to as the "1973 Convention") and article VI of the Protocol of 1978 relating to the International Convention for the Prevention of Pollution from Ships, 1973 (hereinafter referred to as the "1978 Protocol") which together specify the amendment procedure of the 1978 Protocol and confer upon the appropriate body of the Organization the function of considering and adopting amendments to the 1973 Convention, as modified by the 1978 Protocol (MARPOL 73/78),

having considered draft amendments to Annex III of MARPOL 73/78,

**(Annexe III
révisée de MARPOL)**

Le Comité de la protection du milieu marin,

rapellant l'article 38 a) de la Convention portant création de l'Organisation maritime internationale, qui a trait aux fonctions conférées au Comité de la protection du milieu marin (le Comité) aux termes des conventions internationales visant à prévenir et combattre la pollution des mers,

notant l'article 16 de la Convention internationale de 1973 pour la prévention de la pollution par les navires (ci-après dénommée la «Convention de 1973») et l'article VI du Protocole de 1978 relatif à la Convention internationale de 1973 pour la prévention de la pollution par les navires (ci-après dénommé le «Protocole de 1978»), lesquels énoncent ensemble la procédure d'amendement du Protocole de 1978 et confèrent à l'organe compétent de l'Organisation la fonction d'examiner et d'adopter des amendements à la Convention de 1973, telle que modifiée par le Protocole de 1978 (MARPOL 73/78),

ayant examiné le projet d'amendements à l'Annexe III de MARPOL 73/78,

**(Revidierte Anlage III
von MARPOL)**

Der Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt –

gestützt auf Artikel 38 Buchstabe a des Übereinkommens über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation betreffend die Aufgaben, die dem Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt (Ausschuss) durch internationale Übereinkünfte zur Verhütung und Bekämpfung der Meeresverschmutzung übertragen werden;

im Hinblick auf Artikel 16 des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (im Folgenden als „Übereinkommen von 1973“ bezeichnet) sowie auf Artikel VI des Protokolls von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (im Folgenden als „Protokoll von 1978“ bezeichnet), in denen das Änderungsverfahren für das Protokoll von 1978 festgelegt und dem zuständigen Gremium der Organisation die Aufgabe der Prüfung von Änderungen des Übereinkommens von 1973 in der durch das Protokoll von 1978 geänderten Fassung (MARPOL 73/78) sowie die Beschlussfassung darüber übertragen wird;

nach Prüfung des Änderungsentwurfs zu Anlage III von MARPOL 73/78 –

1. adopts, in accordance with article 16(2)(d) of the 1973 Convention, the amendments to Annex III of MARPOL 73/78, the text of which is set out at annex to the present resolution;
 2. determines, in accordance with article 16(2)(f)(iii) of the 1973 Convention, that the amendments shall be deemed to have been accepted on 1 July 2013 unless, prior to that date, not less than one third of the Parties or Parties the combined merchant fleets of which constitute not less than 50 per cent of the gross tonnage of the world's merchant fleet, have communicated to the Organization their objection to the amendments;
 3. invites the Parties to note that, in accordance with article 16(2)(g)(ii) of the 1973 Convention, the said amendments shall enter into force on 1 January 2014 upon their acceptance in accordance with paragraph 2 above;
 4. requests the Secretary-General, in conformity with article 16(2)(e) of the 1973 Convention, to transmit to all Parties to MARPOL 73/78 certified copies of the present resolution and the text of the amendments contained in the Annex;
 5. requests further the Secretary-General to transmit to the Members of the Organization which are not Parties to MARPOL 73/78 copies of the present resolution and its Annex.
1. adopte, conformément à l'article 16 2) d) de la Convention de 1973, les amendements à l'Annexe III de MARPOL 73/78 dont le texte figure en annexe à la présente résolution;
 2. décide, conformément à l'article 16 2) f) iii) de la Convention de 1973, que ces amendements seront réputés avoir été acceptés le 1^{er} juillet 2013, à moins que, avant cette date, un tiers au moins des Parties, ou des Parties dont les flottes marchandes représentent au total au moins 50 % du tonnage brut de la flotte mondiale des navires de commerce, n'aient notifié à l'Organisation qu'elles élèvent des objections contre ces amendements;
 3. invite les Parties à noter que, conformément à l'article 16 2) g) ii) de la Convention de 1973, lesdits amendements entreront en vigueur le 1^{er} janvier 2014 lorsqu'ils auront été acceptés dans les conditions prévues au paragraphe 2 ci-dessus;
 4. prie le Secrétaire général, en application de l'article 16 2) e) de la Convention de 1973, de communiquer à toutes les Parties à MARPOL 73/78 des copies certifiées conformes de la présente résolution et du texte des amendements qui y est annexé; et
 5. prie également le Secrétaire général de transmettre des exemplaires de la présente résolution et de son annexe aux Membres de l'Organisation qui ne sont pas Parties à MARPOL 73/78.
1. beschließt nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe d des Übereinkommens von 1973 die Änderungen der Anlage III von MARPOL 73/78, deren Wortlaut in der Anlage dieser EntschlieÙung wiedergegeben ist;
 2. bestimmt nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe f Ziffer iii des Übereinkommens von 1973, dass die Änderungen als am 1. Juli 2013 angenommen gelten, sofern nicht vor diesem Zeitpunkt mindestens ein Drittel der Vertragsparteien oder aber Vertragsparteien, deren Handelsflotten insgesamt mindestens 50 vom Hundert des Bruttoraumgehalts der Welthandelsflotte ausmachen, der Organisation ihren Einspruch gegen die Änderungen übermittelt haben;
 3. fordert die Vertragsparteien auf, zur Kenntnis zu nehmen, dass die Änderungen nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe g Ziffer ii des Übereinkommens von 1973 nach ihrer Annahme gemäß Nummer 2 dieser EntschlieÙung am 1. Januar 2014 in Kraft treten;
 4. ersucht den Generalsekretär, nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe e des Übereinkommens von 1973 allen Vertragsparteien von MARPOL 73/78 beglaubigte Abschriften dieser EntschlieÙung und des Wortlauts der in der Anlage enthaltenen Änderungen zuzuleiten;
 5. ersucht den Generalsekretär ferner, den Mitgliedern der Organisation, die nicht Vertragsparteien von MARPOL 73/78 sind, Abschriften dieser EntschlieÙung und ihrer Anlage zuzuleiten.

Annex**Amendments
to MARPOL Annex III**

The existing text of MARPOL Annex III, as adopted by resolution MEPC.156(55), is replaced by the following:

**Regulations
for the prevention of pollution by
harmful substances carried by sea
in packaged form****Regulation 1****Application**

- 1 Unless expressly provided otherwise, the regulations of this Annex apply to all ships carrying harmful substances in packaged form.
 - .1 For the purpose of this Annex, "harmful substances" are those substances which are identified as marine pollutants in the International Maritime Dangerous Goods Code (IMDG Code) or which meet the criteria in the Appendix of this Annex.
 - .2 For the purposes of this Annex, "packaged form" is defined as the forms of containment specified for harmful substances in the IMDG Code.
- 2 The carriage of harmful substances is prohibited, except in accordance with the provisions of this Annex.
- 3 To supplement the provisions of this Annex, the Government of each Party to the Convention shall issue, or cause to be issued, detailed requirements on packing, marking, labelling, documentation, stowage, quantity limitations and exceptions for preventing or minimizing pollution of the marine environment by harmful substances.
- 4 For the purposes of this Annex, empty packagings which have been used previously for the carriage of harmful substances shall themselves be treated as harmful substances unless adequate precautions have been taken to ensure that they contain no residue that is harmful to the marine environment.
- 5 The requirements of this Annex do not apply to ship's stores and equipment.

Regulation 2**Packing**

Packages shall be adequate to minimize the hazard to the marine environment, having regard to their specific contents.

Annexe**Amendements
à l'Annexe III de MARPOL**

Remplacer le texte de l'Annexe III de MARPOL, tel qu'adopté par la résolution MEPC.156(55), par ce qui suit:

**Règles
relatives à la
prévention de la pollution par
les substances nuisibles transportées
par mer en colis****Règle 1****Champ d'application**

- 1 Sauf disposition expresse contraire, les règles de la présente Annexe s'appliquent à tous les navires qui transportent des substances nuisibles en colis.
 - .1 Aux fins de la présente Annexe, on entend par «substances nuisibles» les substances qui sont identifiées comme polluants marins dans le Code maritime international des marchandises dangereuses (Code IMDG) ou qui satisfont aux critères énoncés dans l'appendice de la présente Annexe.
 - .2 Aux fins de la présente Annexe, l'expression «en colis» désigne les formes d'emballage prescrites dans le Code IMDG pour les substances nuisibles.
- 2 Le transport de substances nuisibles est interdit, sauf s'il est effectué conformément aux dispositions de la présente Annexe.
- 3 Pour compléter les dispositions de la présente Annexe, le gouvernement de chaque Partie à la Convention doit publier ou faire publier des prescriptions détaillées pour l'emballage, le marquage, l'étiquetage, les documents, l'arrimage, les limites quantitatives et les exceptions en vue de prévenir ou de réduire au minimum la pollution du milieu marin par les substances nuisibles.
- 4 Aux fins de la présente Annexe, les emballages vides ayant déjà servi au transport de substances nuisibles doivent eux-mêmes être traités comme des substances nuisibles, à moins que des précautions suffisantes n'aient été prises pour s'assurer qu'ils ne contiennent aucun résidu nuisible pour le milieu marin.
- 5 Les dispositions de la présente Annexe ne s'appliquent pas aux provisions de bord ni au matériel d'armement du navire.

Règle 2**Emballage**

Les colis doivent être de nature à réduire au minimum les risques pour le milieu marin, compte tenu de leur contenu spécifique.

Anlage**Änderungen
der Anlage III von MARPOL**

Der bisherige Wortlaut der Anlage III von MARPOL, wie er durch die Entschließung MEPC.156(55) beschlossen wurde, wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

**Regeln
zur Verhütung der
Meeresverschmutzung durch
Schadstoffe, die auf See in verpackter
Form befördert werden****Regel 1****Anwendung**

- 1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten die Regeln dieser Anlage für alle Schiffe, die Schadstoffe in verpackter Form befördern.
 - .1 Für die Zwecke dieser Anlage sind „Schadstoffe“ Stoffe, die im Internationalen Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG-Code) als Meeresschadstoffe gekennzeichnet sind oder die die Kriterien im Anhang zu dieser Anlage erfüllen.
 - .2 Für die Zwecke dieser Anlage bedeutet „verpackte Form“ die Art der Umschließung, die im IMDG-Code für Schadstoffe festgelegt ist.
- 2 Die Beförderung von Schadstoffen ist verboten, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Anlage erfolgt.
- 3 Zur Ergänzung dieser Anlage wird die Regierung jeder Vertragspartei ausführliche Anforderungen an Verpackung, Beschriftung, Markierung und Kennzeichnung, Dokumente, Stauung, Mengenbeschränkungen sowie Ausnahmen festlegen oder festlegen lassen, um die Verschmutzung der Meeresumwelt durch Schadstoffe zu verhüten oder auf ein Mindestmaß zu verringern.
- 4 Für die Zwecke dieser Anlage gelten leere Verpackungen, die vorher zur Beförderung von Schadstoffen verwendet worden sind, ebenfalls als Schadstoffe, sofern nicht angemessene Vorsichtsmaßnahmen getroffen worden sind, um sicherzustellen, dass sie keinen für die Meeresumwelt schädlichen Rückstand enthalten.
- 5 Die Anforderungen dieser Anlage gelten nicht für Schiffsvorräte und -ausrüstungsgegenstände.

Regel 2**Verpackung**

Die Versandstücke müssen so geartet sein, dass unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Inhalts die Gefährdung der

Meeresumwelt auf ein Mindestmaß verringert wird.

Regulation 3

Marking and labelling

- 1 Packages containing a harmful substance shall be durably marked or labelled to indicate that the substance is a harmful substance in accordance with the relevant provisions of the IMDG Code.
- 2 The method of affixing marks or labels on packages containing a harmful substance shall be in accordance with the relevant provisions of the IMDG Code.

Règle 3

Marquage et étiquetage

- 1 Les colis contenant une substance nuisible doivent porter de façon durable une marque ou une étiquette indiquant que la substance est une substance nuisible au sens des dispositions applicables du Code IMDG.
- 2 Le procédé utilisé pour apposer des marques ou des étiquettes sur les colis qui contiennent une substance nuisible doit être conforme aux dispositions applicables du Code IMDG.

Regel 3

Beschriftung, Markierung und Kennzeichnung

- 1 Versandstücke, die Schadstoffe enthalten, müssen mit einer dauerhaften Beschriftung, Markierung oder Kennzeichnung versehen sein, die anzeigt, dass der Stoff ein Schadstoff nach den einschlägigen Bestimmungen des IMDG-Code ist.
- 2 Die Methode der Beschriftung von Versandstücken oder der Anbringung von Markierungen oder Kennzeichen auf Versandstücken, die einen Schadstoff enthalten, muss mit den einschlägigen Bestimmungen des IMDG-Code im Einklang stehen.

Regulation 4

Documentation

- 1 Transport information relating to the carriage of harmful substances shall be in accordance with the relevant provisions of the IMDG Code and shall be made available to the person or organization designated by the port State authority.
- 2 Each ship carrying harmful substances shall have a special list, manifest or stowage plan setting forth, in accordance with the relevant provisions of the IMDG Code, the harmful substances on board and the location thereof. A copy of one of these documents shall be made available before departure to the person or organization designated by the port State authority.

Règle 4

Documents

- 1 Les renseignements relatifs au transport de substances nuisibles doivent être conformes aux dispositions applicables du Code IMDG et doivent être communiqués à la personne ou à l'organisme désigné par l'autorité de l'État du port.
- 2 Chaque navire qui transporte des substances nuisibles doit posséder une liste spéciale, un manifeste ou un plan d'arrimage qui indique, conformément aux dispositions applicables du Code IMDG, les substances nuisibles embarquées et leur emplacement à bord. Une copie de l'un de ces documents doit être remise avant le départ à la personne ou à l'organisme désigné par l'autorité de l'État du port.

Regel 4*

Dokumente

- 1 Die Angaben, die sich auf die Beförderung von Schadstoffen beziehen, müssen mit den einschlägigen Bestimmungen des IMDG-Code im Einklang stehen und sind der von der Behörde des Hafenstaats bezeichneten Person oder Organisation zur Verfügung zu stellen.
- 2 Jedes Schiff, das Schadstoffe befördert, muss eine besondere Liste, ein besonderes Verzeichnis oder einen besonderen Stauplan mitführen, worin die an Bord befindlichen Schadstoffe und deren Stauplatz im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des IMDG-Code angegeben sind. Eine Kopie eines dieser Dokumente ist der von der Behörde des Hafenstaats bezeichneten Person oder Organisation vor dem Auslaufen zur Verfügung zu stellen.

Regulation 5

Stowage

Harmful substances shall be properly stowed and secured so as to minimize the hazards to the marine environment without impairing the safety of the ship and persons on board.

Règle 5

Arrimage

Les substances nuisibles doivent être convenablement arrimées et assujetties de manière à réduire au minimum les risques pour le milieu marin, sans porter atteinte à la sécurité du navire et des personnes à bord.

Regel 5

Stauung

Schadstoffe müssen ordnungsgemäß gestaut und so gesichert sein, dass die Gefährdung der Meeresumwelt auf ein Mindestmaß verringert wird, ohne dass die Sicherheit des Schiffes und der an Bord befindlichen Personen beeinträchtigt wird.

Regulation 6

Quantity limitations

Certain harmful substances may, for sound scientific and technical reasons, need to be prohibited for carriage or be limited as to the quantity which may be carried aboard any one ship. In limiting the quantity, due consideration shall be given to size,

Règle 6

Limites quantitatives

Il peut être nécessaire, pour des raisons scientifiques et techniques valables, d'interdire le transport de certaines substances nuisibles ou de limiter la quantité de ces substances qui peut être transportée à bord d'un navire. En limitant cette quantité, il faut

Regel 6

Mengenbeschränkungen

Es kann aus stichhaltigen wissenschaftlichen und technischen Gründen notwendig sein, die Beförderung bestimmter Schadstoffe zu verbieten oder die Menge zu beschränken, die an Bord ein und desselben Schiffes befördert werden darf. Bei der

* Hinweis des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung: Die Bezugnahme auf „Dokumente“ in dieser Regel schließt die Verwendung der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) und von Übertragungsverfahren des elektronischen Datenaustausches (EDI) als Unterstützung der papiergebundenen Dokumentation nicht aus.

construction and equipment of the ship, as well as the packaging and the inherent nature of the substances.

tenir dûment compte des dimensions, de la construction et de l'équipement du navire, ainsi que de l'emballage et des propriétés intrinsèques de ces substances.

Beschränkung der Menge sind Größe, Bau und Ausrüstung des Schiffes sowie Verpackung und Eigenart der Stoffe gebührend zu berücksichtigen.

Regulation 7
Exceptions

- 1 Jettisoning of harmful substances carried in packaged form shall be prohibited, except where necessary for the purpose of securing the safety of the ship or saving life at sea.
- 2 Subject to the provisions of the present Convention, appropriate measures based on the physical, chemical and biological properties of harmful substances shall be taken to regulate the washing of leakages overboard, provided that compliance with such measures would not impair the safety of the ship and persons on board.

Règle 7
Exceptions

- 1 Il est interdit de jeter à la mer des substances nuisibles transportées en colis, sauf si cela est nécessaire pour garantir la sécurité du navire ou pour sauver des vies humaines en mer.
- 2 Sous réserve des dispositions de la présente Convention, des mesures appropriées doivent être prises, compte tenu des propriétés physiques, chimiques et biologiques des substances nuisibles, en vue de réglementer le rejet à la mer des eaux de nettoyage des fuites, pour autant que l'application de ces mesures ne compromette pas la sécurité du navire et des personnes à bord.

Regel 7
Ausnahmen

- 1 Das Überbordwerfen von Schadstoffen, die in verpackter Form befördert werden, ist verboten, sofern es nicht aus Gründen der Schiffssicherheit oder zur Rettung von Menschenleben auf See erforderlich ist.
- 2 Vorbehaltlich dieses Übereinkommens werden geeignete Maßnahmen, die sich nach den physikalischen, chemischen und biologischen Eigenschaften der Schadstoffe richten, getroffen, um das Überbordspülen ausgelaufener Stoffe zu regeln; allerdings darf das Einhalten dieser Regelungen die Sicherheit des Schiffes und der an Bord befindlichen Personen nicht beeinträchtigen.

Regulation 8
Port State control
on operational requirements

- 1 A ship when in a port or an offshore terminal of another Party is subject to inspection by officers duly authorized by such Party concerning operational requirements under this Annex.
- 2 Where there are clear grounds for believing that the master or crew are not familiar with essential shipboard procedures relating to the prevention of pollution by harmful substances, the Party shall take such steps, including carrying out detailed inspection and, if required, will ensure that the ship shall not sail until the situation has been brought to order in accordance with the requirements of this Annex.
- 3 Procedures relating to the port State control prescribed in article 5 of the present Convention shall apply to this regulation.
- 4 Nothing in this regulation shall be construed to limit the rights and obligations of a Party carrying out control over operational requirements specifically provided for in the present Convention.

Règle 8
Contrôle des normes
d'exploitation par l'État du port

- 1 Un navire qui se trouve dans un port ou un terminal au large d'une autre Partie est soumis à une inspection effectuée par des fonctionnaires dûment autorisés par ladite Partie en vue de vérifier l'application des normes d'exploitation prévues par la présente Annexe.
- 2 Lorsqu'il y a de bonnes raisons de penser que le capitaine ou les membres de l'équipage ne sont pas au fait des procédures essentielles à bord relatives à la prévention de la pollution par les substances nuisibles, la Partie prend les dispositions nécessaires, y compris procéder à une inspection détaillée, et, si nécessaire, empêche le navire d'appareiller jusqu'à ce qu'il ait été remédié à la situation conformément aux prescriptions de la présente Annexe.
- 3 Les procédures relatives au contrôle par l'État du port prescrites à l'article 5 de la présente Convention s'appliquent dans le cas de la présente règle.
- 4 Aucune disposition de la présente règle ne doit être interprétée comme limitant les droits et obligations d'une Partie qui effectue le contrôle des normes d'exploitation expressément prévues dans la présente Convention.

Regel 8
Hafenstaatkontrolle
bezüglich betrieblicher Anforderungen

- 1 Ein Schiff, das sich in einem Hafen oder an einem Offshore-Umschlagplatz einer anderen Vertragspartei befindet, unterliegt der Überprüfung durch ordnungsgemäß ermächtigte Bedienstete dieser Vertragspartei bezüglich der betrieblichen Anforderungen aufgrund dieser Anlage.
- 2 Bestehen triftige Gründe für die Annahme, dass der Kapitän oder die Besatzung mit wesentlichen Abläufen an Bord, welche die Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schadstoffe betreffen, nicht vertraut ist, so trifft die Vertragspartei die notwendigen Maßnahmen, einschließlich einer gründlichen Überprüfung, und verhindert gegebenenfalls so lange das Auslaufen des Schiffes, bis die Lage entsprechend den Vorschriften dieser Anlage bereinigt worden ist.
- 3 Die in Artikel 5 dieses Übereinkommens vorgeschriebenen Verfahren der Hafenstaatkontrolle gelten auch für diese Regel.
- 4 Diese Regel ist nicht so auszulegen, als schränke sie die Rechte und Pflichten einer Vertragspartei ein, welche die Kontrolle der eigens in diesem Übereinkommen vorgesehenen betrieblichen Anforderungen durchführt.

Appendix to Annex III

Criteria for the identification of harmful substances in packaged form

For the purposes of this Annex, substances identified by any one of the following criteria are harmful substances:

(a) Acute (short-term) aquatic hazard

Category: Acute 1	
96 hr LC ₅₀ (for fish)	≤ 1 mg/l and/or
48 hr EC ₅₀ (for crustacea)	≤ 1 mg/l and/or
72 or 96 hr ErC ₅₀ (for algae or other aquatic plants)	≤ 1 mg/l

(b) Long-term aquatic hazard

(i) Non-rapidly degradable substances for which there are adequate chronic toxicity data available

Category Chronic 1:	
Chronic NOEC or EC _x (for fish)	≤ 0.1 mg/l and/or
Chronic NOEC or EC _x (for crustacea)	≤ 0.1 mg/l and/or
Chronic NOEC or EC _x (for algae or other aquatic plants)	≤ 0.1 mg/l
Category Chronic 2:	
Chronic NOEC or EC _x (for fish)	≤ 1 mg/l and/or
Chronic NOEC or EC _x (for crustacea)	≤ 1 mg/l and/or
Chronic NOEC or EC _x (for algae or other aquatic plants)	≤ 1 mg/l

(ii) Rapidly degradable substances for which there are adequate chronic toxicity data available

Category Chronic 1:	
Chronic NOEC or EC _x (for fish)	≤ 0.01 mg/l and/or
Chronic NOEC or EC _x (for crustacea)	≤ 0.01 mg/l and/or
Chronic NOEC or EC _x (for algae or other aquatic plants)	≤ 0.01 mg/l
Category Chronic 2:	
Chronic NOEC or EC _x (for fish)	≤ 0.1 mg/l and/or
Chronic NOEC or EC _x (for crustacea)	≤ 0.1 mg/l and/or
Chronic NOEC or EC _x (for algae or other aquatic plants)	≤ 0.1 mg/l

(iii) Substances for which adequate chronic toxicity data are not available

Category Chronic 1:	
96 hr LC ₅₀ (for fish)	≤ 1 mg/l and/or
48 hr EC ₅₀ (for crustacea)	≤ 1 mg/l and/or
72 or 96 hr ErC ₅₀ (for algae or other aquatic plants)	≤ 1 mg/l
and the substance is not rapidly degradable and/or the experimentally determined BCF is ≥ 500 (or, if absent the log K _{ow} ≥ 4).	
Category Chronic 2:	
96 hr LC ₅₀ (for fish)	> 1 mg/l but ≤ 10 mg/l and/or
48 hr EC ₅₀ (for crustacea)	> 1 mg/l but ≤ 10 mg/l and/or
72 or 96 hr ErC ₅₀ (for algae or other aquatic plants)	> 1 mg/l but ≤ 10 mg/l
and the substance is not rapidly degradable and/or the experimentally determined BCF is ≥ 500 (or, if absent, the log K _{ow} ≥ 4).	

Additional guidance on the classification process for substances and mixtures is included in the IMDG Code.

Appendice de l'Annexe III

Critères pour l'identification des substances nuisibles en colis

Aux fins de la présente Annexe, sont considérées comme nuisibles les substances qui répondent à l'un des critères suivants

a) Risque de toxicité aiguë (à court terme) pour le milieu aquatique

Catégorie: Toxicité aiguë 1	
CL ₅₀ 96 h (pour les poissons)	≤ 1 mg/l et/ou
CE ₅₀ 48 h (pour les crustacés)	≤ 1 mg/l et/ou
CEr ₅₀ 72 ou 96 h (pour les algues et d'autres plantes aquatiques)	≤ 1 mg/l

b) Risque de toxicité à long terme pour le milieu aquatique

i) Substances non rapidement dégradables pour lesquelles il existe des données suffisantes sur la toxicité chronique

Catégorie: Toxicité chronique 1	
CSEO ou CE _x chronique (pour les poissons)	≤ 0,1 mg/l et/ou
CSEO ou CE _x chronique (pour les crustacés)	≤ 0,1 mg/l et/ou
CSEO ou CE _x chronique (pour les algues ou d'autres plantes aquatiques)	≤ 0,1 mg/l
Catégorie: Toxicité chronique 2	
CSEO ou CE _x chronique (pour les poissons)	≤ 1 mg/l et/ou
CSEO ou CE _x chronique (pour les crustacés)	≤ 1 mg/l et/ou
CSEO ou CE _x chronique (pour les algues ou d'autres plantes aquatiques)	≤ 1 mg/l

ii) Substances rapidement dégradables pour lesquelles il existe des données suffisantes sur la toxicité chronique

Catégorie: Toxicité chronique 1	
CSEO ou CE _x chronique (pour les poissons)	≤ 0,01 mg/l et/ou
CSEO ou CE _x chronique (pour les crustacés)	≤ 0,01 mg/l et/ou
CSEO ou CE _x chronique (pour les algues ou d'autres plantes aquatiques)	≤ 0,01 mg/l
Catégorie: Toxicité chronique 2	
CSEO ou CE _x chronique (pour les poissons)	≤ 0,1 mg/l et/ou
CSEO ou CE _x chronique (pour les crustacés)	≤ 0,1 mg/l et/ou
CSEO ou CE _x chronique (pour les algues ou d'autres plantes aquatiques)	≤ 0,1 mg/l et/ou

iii) Substances pour lesquelles il n'existe pas de données suffisantes sur la toxicité chronique

Catégorie: Toxicité chronique 1	
CL ₅₀ 96 h (pour les poissons)	≤ 1 mg/l et/ou
CE ₅₀ 48 h (pour les crustacés)	≤ 1 mg/l et/ou
CEr ₅₀ 72 ou 96 h (pour les algues et d'autres plantes aquatiques)	≤ 1 mg/l
et la substance n'est pas rapidement dégradable et/ou le facteur de bioconcentration déterminé expérimentalement est ≥ 500 (ou, en l'absence de ce facteur, le log K _{oe} ≥ 4).	
Catégorie: Toxicité chronique 2	
CL ₅₀ 96 h (pour les poissons)	> 1 mg/l mais ≤ 10 mg/l et/ou
CE ₅₀ 48 h (pour les crustacés)	> 1 mg/l mais ≤ 10 mg/l et/ou
CEr ₅₀ 72 ou 96 h (pour les algues et d'autres plantes aquatiques)	> 1 mg/l mais ≤ 10 mg/l
et la substance n'est pas rapidement dégradable et/ou le facteur de bioconcentration déterminé expérimentalement est ≥ 500 (ou, en l'absence de ce facteur, le log K _{oe} ≥ 4).	

Des indications supplémentaires sur le processus de classification des substances et des mélanges sont fournies dans le Code IMDG.

Anhang zu Anlage III**Kriterien für die Bestimmung von Schadstoffen in verpackter Form**

Für die Zwecke dieser Anlage sind Stoffe, auf die eines der folgenden Kriterien zutrifft, Schadstoffe:

a) gewässergefährdend, akute (kurzfristige) Gefährdung

Kategorie Akut 1:	
96-Stunden-LC ₅₀ -Wert (für Fische)	≤ 1 mg/l und/oder
48-Stunden-EC ₅₀ -Wert (für Krebstiere)	≤ 1 mg/l und/oder
72- oder 96-Stunden-ErC ₅₀ -Wert (für Algen oder andere Wasserpflanzen)	≤ 1 mg/l

b) gewässergefährdend, langfristige Gefährdung**i) nicht schnell abbaubare Stoffe, für die hinreichende Daten über die chronische Toxizität vorhanden sind**

Kategorie Chronisch 1:	
chronischer NOEC- oder EC _x -Wert (für Fische)	≤ 0,1 mg/l und/oder
chronischer NOEC- oder EC _x -Wert (für Krebstiere)	≤ 0,1 mg/l und/oder
chronischer NOEC- oder EC _x -Wert (für Algen oder andere Wasserpflanzen)	≤ 0,1 mg/l
Kategorie Chronisch 2:	
chronischer NOEC- oder EC _x -Wert (für Fische)	≤ 1 mg/l und/oder
chronischer NOEC- oder EC _x -Wert (für Krebstiere)	≤ 1 mg/l und/oder
chronischer NOEC- oder EC _x -Wert (für Algen oder andere Wasserpflanzen)	≤ 1 mg/l

ii) schnell abbaubare Stoffe, für die hinreichende Daten über die chronische Toxizität vorhanden sind

Kategorie Chronisch 1:	
chronischer NOEC- oder EC _x -Wert (für Fische)	≤ 0,01 mg/l und/oder
chronischer NOEC- oder EC _x -Wert (für Krebstiere)	≤ 0,01 mg/l und/oder
chronischer NOEC- oder EC _x -Wert (für Algen oder andere Wasserpflanzen)	≤ 0,01 mg/l
Kategorie Chronisch 2:	
chronischer NOEC- oder EC _x -Wert (für Fische)	≤ 0,1 mg/l und/oder
chronischer NOEC- oder EC _x -Wert (für Krebstiere)	≤ 0,1 mg/l und/oder
chronischer NOEC- oder EC _x -Wert (für Algen oder andere Wasserpflanzen)	≤ 0,1 mg/l

iii) Stoffe, für die keine hinreichenden Daten über die chronische Toxizität vorhanden sind

Kategorie Chronisch 1:	
96-Stunden-LC ₅₀ -Wert (für Fische)	≤ 1 mg/l und/oder
48-Stunden-EC ₅₀ -Wert (für Krebstiere)	≤ 1 mg/l und/oder
72- oder 96-Stunden-ErC ₅₀ -Wert (für Algen oder andere Wasserpflanzen)	≤ 1 mg/l
und der Stoff ist nicht schnell abbaubar und/oder der experimentell bestimmte BCF beträgt ≥ 500 (oder, wenn nicht vorhanden, log K _{ow} ≥ 4).	
Kategorie Chronisch 2:	
96-Stunden-LC ₅₀ -Wert (für Fische)	> 1 mg/l, aber ≤ 10 mg/l und/oder
48-Stunden-EC ₅₀ -Wert (für Krebstiere)	> 1 mg/l, aber ≤ 10 mg/l und/oder
72- oder 96-Stunden-ErC ₅₀ -Wert (für Algen oder andere Wasserpflanzen)	> 1 mg/l, aber ≤ 10 mg/l
und der Stoff ist nicht schnell abbaubar und/oder der experimentell bestimmte BCF beträgt ≥ 500 (oder, wenn nicht vorhanden, log K _{ow} ≥ 4).	

Zusätzliche Hinweise zur Klassifizierung von Stoffen und Gemischen sind im IMDG-Code enthalten.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe
in der durch das Änderungsprotokoll vom 25. März 1972 geänderten Fassung**

Vom 12. Juni 2013

I.

Das Einheits-Übereinkommen von 1961 vom 30. März 1961 über Suchtstoffe in der durch das Änderungsprotokoll vom 25. März 1972 geänderten Fassung (BGBl. 1977 II S. 111, 112) ist nach seinem Artikel 46 Absatz 2 für

Bolivien, Plurinationaler Staat am 10. Januar 2013
nach Maßgabe eines unter II. abgedruckten Vorbehalts

erneut in Kraft getreten.

II.

Der Plurinationale Staat Bolivien hat bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 29. Dezember 2011 den folgenden Vorbehalt erklärt:

(Übersetzung)

“Reservation

(Translation) (Original: Spanish)

The Plurinational State of Bolivia reserves the right to allow in its territory: traditional coca leaf chewing; the consumption and use of the coca leaf in its natural state for cultural and medicinal purposes, its use in infusions; and also the cultivation, trade and possession of the coca leaf to the extent necessary for these licit purposes.

At the same time, the Republic of Bolivia will continue to take all necessary legal measures to control the illicit cultivation of coca in order to prevent its abuse and the illicit production of the narcotic drugs which may be extracted from the leaf.”

„Vorbehalt

(Übersetzung) (Original: Spanisch)

Der Plurinationale Staat Bolivien behält sich das Recht vor, in seinem Hoheitsgebiet Folgendes zu erlauben: traditionelles Kauen von Kokablättern, Verbrauch und Verwendung von Kokablättern in ihrer natürlichen Form zu kulturellen und medizinischen Zwecken, die Verwendung als Aufguss sowie ferner Anbau, Handel und Besitz von Kokablättern in dem zu diesen erlaubten Zwecken erforderlichen Ausmaß.

Gleichzeitig wird die Republik Bolivien weiterhin alle erforderlichen rechtlichen Maßnahmen treffen, um den unerlaubten Anbau von Koka mit dem Ziel zu kontrollieren, dessen Missbrauch sowie die unerlaubte Herstellung der durch Auszug aus dem Blatt gewinnbaren Suchtstoffe zu verhindern.“

III.

Die Bundesrepublik Deutschland hat hierzu gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 4. Januar 2013 folgenden Einspruch erhoben:

(Übersetzung)

“The Federal Republic of Germany expressly welcomes the essential willingness of the Plurinational State of Bolivia to accept the obligations deriving from the Single Convention on Narcotic Drugs of 1961, as amended by the Protocol thereto.

The Federal Republic of Germany has thoroughly and carefully reviewed the wording of the reservation submitted in accordance with Article 50, paragraph 3 of the Convention, as contained in the communication from the Plurinational State of

„Die Bundesrepublik Deutschland begrüßt ausdrücklich die grundsätzliche Bereitschaft des Plurinationalen Staates Bolivien, die Verpflichtungen aus dem Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll geänderten Fassung zu übernehmen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat den Wortlaut des nach Artikel 50 Absatz 3 des Übereinkommens angebrachten Vorbehalts, der in der Mitteilung des Plurinationalen Staates Bolivien enthalten war, eingehend und sorgfältig geprüft. Die Bundesrepublik

Bolivia. The Federal Republic of Germany hereby objects to the reservation.

Should the reservation of the Plurinational State of Bolivia be deemed to be permitted in accordance with Article 50, paragraph 3 of the Convention, this objection should not constitute an obstacle to the entry into force of the Convention between the Federal Republic of Germany and the Plurinational State of Bolivia. The Federal Republic of Germany will not assume towards the Plurinational State of Bolivia any legal obligation under the Convention which is affected by the reservation.”

Deutschland erhebt hiermit Einspruch gegen den Vorbehalt.

Sollte der Vorbehalt des Plurinationalen Staates Bolivien nach Artikel 50 Absatz 3 des Übereinkommens als zugelassen gelten, so sollte dieser Einspruch kein Hindernis für das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Plurinationalen Staat Bolivien darstellen. Die Bundesrepublik Deutschland wird gegenüber dem Plurinationalen Staat Bolivien Verpflichtungen rechtlicher Art aus dem Übereinkommen, die von dem Vorbehalt berührt werden, nicht übernehmen.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 2. November 2011 (BGBl. II S. 1293).

Berlin, den 12. Juni 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens von 2001
über die Beschränkung des Einsatzes
schädlicher Bewuchsschutzsysteme auf Schiffen**

Vom 21. Juni 2013

I.

Das Internationale Übereinkommen von 2001 vom 5. Oktober 2001 über die Beschränkung des Einsatzes schädlicher Bewuchsschutzsysteme auf Schiffen (BGBl. 2008 II S. 520, 522) ist nach seinem Artikel 18 Absatz 3 für

Ägypten am 26. Dezember 2012
nach Maßgabe einer unter II. abgedruckten Erklärung

Vereinigte Staaten am 21. November 2012
nach Maßgabe einer unter II. abgedruckten Erklärung

in Kraft getreten.

II.

Ägypten hat bei Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde am 26. September 2012 gegenüber dem Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation als Verwahrer des Internationalen Übereinkommens die folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“In accordance with the Regulations for Navigation and Traffic in the Suez Canal, and in order to ensure the freedom to use the canal, the Arab Republic of Egypt declares the non-application of the Convention to the Suez Canal maritime facility and to ships entering or departing its ports when using the Suez Canal.”

„Im Einklang mit den Vorschriften für Schifffahrt und Verkehr im Suezkanal sowie zur Gewährleistung einer freien Nutzung des Kanals erklärt die Arabische Republik Ägypten, dass das Übereinkommen auf den Suezkanal einschließlich seiner Schifffahrtsanlagen und auf Schiffe, die bei Nutzung des Suezkanals dessen Häfen anfahren oder verlassen, nicht angewendet wird.“

Die Vereinigten Staaten haben bei Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde am 21. August 2012 gegenüber dem Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation als Verwahrer des Internationalen Übereinkommens die folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“... pursuant to article 16(2)(f)(ii)(3) of the Convention, amendments to Annex 1 of the Convention shall enter into force for the United States of America only after notification to the Secretary-General of its acceptance with respect to such amendments.”

„... nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe f Ziffer ii Nummer 3 des Übereinkommens treten Änderungen der Anlage 1 des Übereinkommens für die Vereinigten Staaten von Amerika erst nach Notifikation ihrer Annahme der betreffenden Änderungen an den Generalsekretär in Kraft.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 16. April 2012 (BGBl. II S. 519).

Berlin, den 21. Juni 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
der deutsch-indischen Vereinbarung
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 21. Juni 2013

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 7. November 2012/26. November 2012 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien über Finanzielle Zusammenarbeit (Vorhaben „Laufwasserkraftwerk Shongtong Karcham“) ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 26. November 2012

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 21. Juni 2013

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Uta Böllhoff

Embassy
of the Federal Republic of Germany
New Delhi

New Delhi, 07.11.2012

Herr Staatssekretär,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungskonsultationen vom 01. Mai 2012 und die Zusage mit Verbalnote Nummer 236/2012 vom 27. April 2012 der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland stellt für das Vorhaben „Laufwasserkraftwerk Shongtong Karcham“ ein Darlehen von bis zu 43 130 310,69 Euro (in Worten: dreiundvierzig Millionen einhundertdreißigtausenddreihundertzehn Euro und neunundsechzig Cent) zur Verfügung, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist. Zusätzlich stellt die KfW für dieses Vorhaben ein weiteres Darlehen von bis zu 106 869 689,31 Euro (in Worten: einhundertsechs Millionen achthundertneunundsechzigtausendsechshundertneunundachtzig Euro und einunddreißig Cent) zu marktüblichen Konditionen bereit.
2. Das in dem Notenwechsel vom 10.08.2007/24.08.2007 zwischen unseren Regierungen für das Vorhaben „Umwelt- und Energieinvestitionsprogramm – IIFCL I“ vorgeordnete Darlehen von 59 718 891,72 Euro (in Worten: neunundfünfzig Millionen siebenhundertachtzehntausendachtundachtundachtzig Euro und zweiundsiebzig Cent) wird mit einem Betrag von 43 130 310,69 Euro (in Worten: dreiundvierzig Millionen einhundertdreißigtausenddreihundertzehn Euro und neunundsechzig Cent) reprogrammiert und als Darlehen für das Vorhaben „Laufwasserkraftwerk Shongtong Karcham“ verwendet.
3. Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Indien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet diese Vereinbarung Anwendung.
4. Die Verwendung des unter Nummer 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern des Darlehens zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.
5. Die Regierung der Republik Indien, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Nummer 4 zu schließenden Verträge garantieren.
6. Die Regierung der Republik Indien, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Nummer 4 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.
7. Die Regierung der Republik Indien erklärt sich damit einverstanden, dass die KfW keine Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben zahlt, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der unter Nummer 4 erwähnten Verträge in der Republik Indien erhoben werden.
8. Die Regierung der Republik Indien überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.
9. Diese Vereinbarung wird in deutscher und englischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Republik Indien mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Staatssekretär, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Cord Meier-Klodt
Der Gesandte

Staatssekretär für wirtschaftliche Angelegenheiten
Herrn Dr. Arvind Mayaram
Finanzministerium der Republik Indien
New Delhi

**Bekanntmachung
des deutsch-kamerunischen Abkommens
über Technische Zusammenarbeit**

Vom 25. Juni 2013

Das in Jaunde am 19. Juli 1980 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Kamerun über Technische Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 8 Absatz 1

am 14. Mai 1981

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Weiter wird bekannt gemacht, dass nach Artikel 8 Absatz 4 dieses Abkommens das Abkommen vom 29. Juni 1962 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Bundesrepublik Kamerun über wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit (nicht veröffentlicht)

mit Ablauf des 13. Mai 1981

außer Kraft getreten ist.

Bonn, den 25. Juni 2013

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Otmar Zauels

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Kamerun über Technische Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Vereinigten Republik Kamerun –

auf der Grundlage der zwischen beiden Staaten und ihren Völkern bestehenden freundschaftlichen Beziehungen,

in Anbetracht ihres gemeinsamen Interesses an der Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts ihrer Staaten und Völker und

in dem Wunsch, die Beziehungen durch partnerschaftliche technische Zusammenarbeit zu vertiefen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien arbeiten zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ihrer Völker zusammen.

(2) Dieses Abkommen beschreibt die Rahmenbedingungen für die Technische Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien. Die Vertragsparteien können ergänzende Übereinkünfte über einzelne Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit (im Folgenden als „Projektvereinbarungen“ bezeichnet) schließen. Dabei bleibt jede Vertragspartei für die Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit in ihrem Land selbst verantwortlich. In den Projektvereinbarungen wird die gemeinsame Konzeption des Vorhabens festgelegt, wozu insbesondere sein Ziel, die Leistungen der Vertragsparteien, Aufgaben und organisatorische Stellung der Beteiligten und der zeitliche Ablauf gehören.

Artikel 2

(1) Die Projektvereinbarungen können eine Förderung durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland in folgenden Bereichen vorsehen:

- a) Ausbildungs-, Beratungs-, Forschungs- und sonstige Einrichtungen in der Vereinigten Republik Kamerun;
- b) Erstellung von Planungen, Studien und Gutachten;
- c) andere Bereiche der Zusammenarbeit, auf die sich die Vertragsparteien einigen.

(2) Die Förderung kann erfolgen

- a) durch Entsendung von Fachkräften wie Ausbildern, Beratern, Gutachtern, Sachverständigen, wissenschaftlichem und technischem Personal, Projektassistenten und Hilfskräften; das gesamte im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland entsandte Personal wird im Folgenden als „Entsante Fachkräfte“ bezeichnet;
- b) durch Lieferung von Material und Ausrüstung (im Folgenden als „Material“ bezeichnet);
- c) durch Aus- und Fortbildung von kamerunischen Fach- und Führungskräften und Wissenschaftlern in der Vereinigten Republik Kamerun, in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Ländern;
- d) in anderer geeigneter Weise.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland übernimmt für die von ihr geförderten Vorhaben auf ihre Kosten folgende Leistungen, soweit die Projektvereinbarungen nicht etwas Abweichendes vorsehen:

- a) Vergütungen für die entsandten Fachkräfte;
- b) Unterbringung der entsandten Fachkräfte und ihrer Familienmitglieder, soweit nicht die entsandten Fachkräfte die Kosten tragen;
- c) Dienstreisen der entsandten Fachkräfte innerhalb und außerhalb der Vereinigten Republik Kamerun, die die deutsche Seite nach Konsultation mit der kamerunischen Seite ange-regt hat und über deren Bedingungen sich beide Seiten ab-gestimmt haben;
- d) Beschaffung des in Absatz 2 Buchstabe b genannten Mate-rials;
- e) Transport und Versicherung des in Absatz 2 Buchstabe b genannten Materials bis zum Standort der Vorhaben; hiervon ausgenommen sind die in Artikel 3 Buchstabe b genannten Zölle, Abgaben und Lagergebühren;
- f) Aus- und Fortbildung von kamerunischen Fach- und Füh-rungskräften und Wissenschaftlern entsprechend den jeweils geltenden deutschen Richtlinien.

(4) Soweit die Projektvereinbarungen nicht etwas Abweiche-ndes vorsehen, geht das im Auftrag der Regierung der Bundes-republik Deutschland für die Vorhaben gelieferte Material bei seinem Eintreffen in der Vereinigten Republik Kamerun in das Eigentum der Vereinigten Republik Kamerun über; das Material wird dem geförderten Vorhaben und den entsandten Fach-kräften entsprechend den Bestimmungen und Angaben in den Projektvereinbarungen oder besonderen Protokollen für ihre Aufgaben zur Verfügung gestellt.

(5) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Vereinigten Republik Kamerun bestimmen in der Projektvereinbarung, welche Träger, Organisationen oder Stellen sie mit der Durchführung der Maßnahmen für das jeweilige Vor-haben beauftragen. Die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland beauftragten Träger, Organisationen oder Stellen werden im Folgenden als „durchführende Stellen“ bezeichnet.

Artikel 3

Leistungen der Regierung der Vereinigten Republik Kamerun:
Sie

- a) stellt auf ihre Kosten für die Vorhaben in der Vereinigten Republik Kamerun die erforderlichen Grundstücke und Ge-bäude einschließlich deren Einrichtung zur Verfügung, soweit nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf ihre Kosten die Einrichtung liefert;
- b) befreit das im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland für die Vorhaben gelieferte Material von den sich aus dem Ent-zollungsverfahren ergebenden Lagergebühren sowie allen bei der Einfuhr der Waren in die Vereinigte Republik Kamerun er-hobenen Zöllen und öffentlichen Abgaben. Für die Geltend-machung dieser Befreiungen ist das gesamte unmittelbar für die Durchführung des Vorhabens eingeführte Material zuvor in Listen zusammenzustellen, die bei den zuständigen kame-

runischen Stellen hinterlegt werden. Sie erteilt kostenfrei die Lizenzen zur Einfuhr dieses Materials und stellt sicher, dass es unverzüglich entzollt wird. Die vorstehenden Befreiungen gelten auf Antrag der durchführenden Stelle auch für in der Vereinigten Republik Kamerun beschafftes Material mit der Maßgabe, dass dieses Material in den vereinbarten Listen aufgeführt wird;

- c) trägt die Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Vorhaben, soweit die Projektvereinbarungen nichts Abweichendes vorsehen;
- d) stellt auf ihre Kosten die jeweils erforderlichen kamerunischen Fach- und Hilfskräfte zur Verfügung; in den Projektvereinbarungen soll ein Zeitplan hierfür festgelegt werden;
- e) sorgt dafür, dass die Aufgaben der entsandten Fachkräfte so bald wie möglich durch kamerunische Fachkräfte fortgeführt werden. Soweit diese Fachkräfte im Rahmen dieses Abkommens in der Vereinigten Republik Kamerun, in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Land aus- oder fortgebildet werden, benennt sie rechtzeitig unter Beteiligung der deutschen Auslandsvertretung oder der von dieser benannten Fachkräfte genügend Bewerber für diese Aus- oder Fortbildung. Sie benennt nur solche Bewerber, die sich ihr gegenüber verpflichtet haben, nach ihrer Aus- oder Fortbildung so lange an dem jeweiligen Vorhaben tätig zu sein, dass dessen Fortführung gewährleistet ist.

Wird eine kamerunische Fachkraft abberufen, so wird die Regierung der Vereinigten Republik Kamerun rechtzeitig dafür sorgen, dass die Regierung der Bundesrepublik Deutschland so früh wie möglich davon unterrichtet wird. Die Regierung der Vereinigten Republik Kamerun wird eine abberufene Fachkraft so bald wie möglich ersetzen;

- f) stellt den im Rahmen dieses Abkommens aus- oder fortgebildeten Personen Zeugnisäquivalenzen aus;
- g) gewährt den entsandten Fachkräften jede Unterstützung bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben und stellt ihnen alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung;
- h) stellt sicher, dass die zur Durchführung der Vorhaben erforderlichen Leistungen fristgerecht erbracht werden, soweit diese nicht von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach den Projektvereinbarungen übernommen werden;
- i) übernimmt die Kosten, die sich aus einem den entsandten Fachkräften entsprechend der geltenden kamerunischen Regelung erteilten Auftrag innerhalb oder außerhalb der Vereinigten Republik Kamerun ergeben;
- j) stellt sicher, dass alle mit der Durchführung dieses Abkommens und der Projektvereinbarungen befassten kamerunischen Stellen rechtzeitig und umfassend über deren Inhalt unterrichtet werden.

Artikel 4

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt dafür, dass die entsandten Fachkräfte verpflichtet werden,

- a) nach besten Kräften im Rahmen der über ihre Arbeit getroffenen Vereinbarungen zur Erreichung der in diesem Abkommen und in den Projektvereinbarungen festgelegten Zielen beizutragen;
- b) sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Vereinigten Republik Kamerun einzumischen;
- c) die Gesetze der Vereinigten Republik Kamerun zu befolgen und Sitten und Gebräuche des Landes zu achten;
- d) keine andere wirtschaftliche Tätigkeit als die auszuüben, mit der sie beauftragt sind;
- e) mit den amtlichen Stellen der Vereinigten Republik Kamerun vertrauensvoll zusammenzuarbeiten;
- f) das Berufsgeheimnis zu wahren.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt dafür, dass vor Entsendung einer Fachkraft die Zustimmung der Regierung der Vereinigten Republik Kamerun eingeholt wird. Die durchführende Stelle bittet die Regierung der Vereinigten Republik Kamerun unter Übersendung des Lebenslaufs um Zustimmung zur Entsendung der von ihr ausgewählten Fachkraft. Geht innerhalb von zwei Monaten nach der Mitteilung an die kamerunische Regierung keine Stellungnahme der Regierung der Vereinigten Republik Kamerun ein, so gilt dies als Zustimmung.

(3) Im Interesse der partnerschaftlichen Zusammenarbeit darf eine Fachkraft von der Bundesrepublik Deutschland nur im gegenseitigen Einverständnis abberufen werden. Im Falle eines schweren Vergehens kann die Fachkraft jedoch der Regierung der Bundesrepublik Deutschland überstellt werden. Diese Maßnahme muss der deutschen Vertretung in Jaunde notifiziert werden. Die Gründe für diese Entscheidung werden dieser von der Regierung der Vereinigten Republik Kamerun in der Form mitgeteilt, die sie für angemessen erachtet.

In beiden Fällen wird sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland bemühen, so bald wie möglich einen Ersatz für diese Fachkraft vorzuschlagen.

Artikel 5

(1) Die Regierung der Vereinigten Republik Kamerun gewährleistet den Schutz der Person und des Eigentums der entsandten Fachkräfte und der zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder. Hierzu gehört, dass sie an Stelle der entsandten Fachkräfte für Schäden haftet, die diese im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen nach diesem Abkommen übertragenen Aufgabe verursachen, insoweit

- a) ist – außer bei schwerem vorsätzlichem Verschulden oder grober Fahrlässigkeit – jede Inanspruchnahme der entsandten Fachkräfte ausgeschlossen und kann ein Erstattungsanspruch, auf welcher Rechtsgrundlage er auch beruht, von der Vereinigten Republik Kamerun gegen die entsandten Fachkräfte nicht geltend gemacht werden;
- b) befreit die Regierung der Vereinigten Republik Kamerun – außer im Falle einer offenkundigen Verletzung des Strafgesetzes – die in Satz 1 genannten Personen von jeder Festnahme oder Haft in Bezug auf Handlungen oder Unterlassungen einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen nach diesem Abkommen übertragenen Aufgabe stehen. Im Falle einer Festnahme oder Haft werden die Freilassungsbedingungen durch Konsultationen zwischen der Regierung der Vereinigten Republik Kamerun und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland festgelegt;
- c) gewährt sie den entsandten Fachkräften jederzeit die ungehinderte Ein- und Ausreise nach bzw. aus Kamerun.

(2) Die Regierung der Vereinigten Republik Kamerun

- a) erhebt von den aus Mitteln der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an entsandte Fachkräfte für Leistungen im Rahmen dieses Abkommens gezahlten Vergütungen keine Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben; das Gleiche gilt für Vergütungen an Firmen, die im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Förderungsmaßnahmen im Rahmen dieses Abkommens durchführen;
- b) gestattet den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen während der Dauer ihres Aufenthalts die zoll-, abgaben- und kautionsfreie Einfuhr und Ausfuhr der zu ihrem eigenen Gebrauch bestimmten Gegenstände; dazu gehören auch je Haushalt ein Kraftfahrzeug, ein Kühlschrank, eine Tiefkühltruhe, eine Waschmaschine, ein Herd, ein Rundfunkgerät, ein Fernsehgerät, ein Plattenspieler, ein Tonbandgerät, kleinere Elektrogeräte sowie je Person ein Klimagerät, ein Heizgerät, ein Ventilator und eine Foto- und Filmausrüstung; die Abgabenbefreiung gilt für die Dauer von 6 Monaten nach der endgültigen Einstellung der entsandten Fachkraft. Die zoll-, abgaben- und kautionsfreie Einfuhr und Ausfuhr von Ersatz-

gegenständen wird auf begründeten Antrag der Fachkraft ebenfalls gestattet, wenn die eingeführten Gegenstände unbrauchbar geworden oder abhanden gekommen sind;

- c) gestattet den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen die Einfuhr von Medikamenten, Lebensmitteln, Getränken und anderen Verbrauchsartikeln im Rahmen ihres persönlichen Bedarfs; alle diese Erzeugnisse unterliegen den Einfuhrzöllen und -abgaben;
- d) erteilt den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen gebühren- und kautionsfrei die erforderlichen Sichtvermerke, Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für die bei seinem Inkrafttreten bereits begonnenen Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit der Vertragsparteien.

Artikel 7

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der

Regierung der Vereinigten Republik Kamerun innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenseitige Erklärung abgibt.

Artikel 8

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Vereinigten Republik Kamerun einander mitgeteilt haben, dass die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind.

(2) Das Abkommen gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren. Es verlängert sich danach jeweils um ein Jahr, es sei denn, dass eine der Vertragsparteien es drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitabschnitts schriftlich kündigt.

(3) Nach Ablauf dieses Abkommens gelten seine Bestimmungen für die begonnenen Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit weiter.

(4) Das Abkommen vom 29. Juni 1962 über wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit tritt mit Inkrafttreten dieses Abkommens außer Kraft.

Geschehen zu Jaunde am 19. Juli 1980 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. H. Hamm-Brücher

Für die Regierung der Vereinigten Republik Kamerun
Youssoufa Daoda

Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Timor-Leste über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 26. Juni 2013

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 24. April 2013/7. Mai 2013 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Timor-Leste über Finanzielle Zusammenarbeit (Vorhaben „Fährverbindung entlang der Nordküste Timor-Lestes“) ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 7. Mai 2013

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 26. Juni 2013

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Kathrin Oellers

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Jakarta, den 24. April 2013

Herr Minister,

Ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsgespräche vom 24. November 2011 und das Protokoll der Regierungsgespräche vom 5. März 2013 folgende Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Demokratischen Republik Timor-Leste, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 6 000 000 Euro (in Worten: sechs Millionen Euro) für das Vorhaben „Fährverbindung entlang der Nordküste Timor-Lestes“ zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist. Das bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Timor-Leste durch andere Vorhaben ersetzt werden.
2. Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Demokratischen Republik Timor-Leste zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet diese Vereinbarung Anwendung. An Stelle der grundsätzlichen Befreiung der KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben können die Steuern auch durch lokale Durchführungspartner oder durch lokale Kooperationspartner getragen werden, wenn die Regierung der Demokratischen Republik Timor-Leste dafür Sorge trägt, dass sämtliche Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben, die der Durchführungspartner bzw. der Kooperationspartner zu tragen hat, nicht aus den über die Durchführungsorganisationen bereitgestellten Finanzmitteln finanziert werden.
3. Die Verwendung des unter Nummer 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.
4. Die Zusage des unter Nummer 1 genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2019.
5. Die Regierung der Demokratischen Republik Timor-Leste, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Nummer 3 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.
6. Die Regierung der Demokratischen Republik Timor-Leste stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der unter Nummer 4 erwähnten Verträge in der Demokratischen Republik Timor-Leste erhoben werden.
7. Die Regierung der Demokratischen Republik Timor-Leste überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.
8. Die im Abkommen vom 10. August 2005 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Timor-Leste über Finanzielle Zusammenarbeit 2005 für das Vorhaben „Aufbau einer Schiffsreparatur- und Wartungswerkstatt“ vorgesehenen Finanzierungsbeiträge werden mit einem Betrag von 1 800 000 Euro (in Worten: eine Million achthunderttausend Euro) reprogrammiert und zusätzlich für das unter Nummer 1 erwähnte Vorhaben „Fährverbindung entlang der Nordküste Timor-Lestes“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.
9. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Abkommens vom 10. August 2005 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Timor-Leste über Finanzielle Zusammenarbeit 2005 auch für dieses Vorhaben.
10. Die Registrierung dieser Vereinbarung beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere

Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

11. Diese Vereinbarung wird in deutscher, englischer und portugiesischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des portugiesischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Falls sich die Regierung der Demokratischen Republik Timor-Leste mit den unter den Nummern 1 bis 11 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Dr. Georg Witschel

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Demokratischen Republik Timor-Leste
Herrn José Luis Guterres
Dili

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Rahmenübereinkommens der WHO
zur Eindämmung des Tabakgebrauchs**

Vom 28. Juni 2013

Das Rahmenübereinkommen der WHO vom 21. Mai 2003 zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (BGBl. 2004 II S. 1538, 1539) wird nach seinem Artikel 36 Absatz 2 für

Tadschikistan
in Kraft treten.

am 19. September 2013

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (BGBl. II S. 167).

Berlin, den 28. Juni 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten
auf dem Land-, See- und Luftweg
zum Übereinkommen der Vereinten Nationen
gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität**

Vom 28. Juni 2013

Das Zusatzprotokoll vom 15. November 2000 gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 15. November 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (BGBl. 2005 II S. 954, 1007) ist nach seinem Artikel 22 Absatz 2 für

Dominica	am	16. Juni 2013
Mongolei	am	27. Juli 2008
Trinidad und Tobago	am	6. Dezember 2007

in Kraft getreten.

Das Protokoll wird nach seinem Artikel 22 Absatz 2 für

Kuba	am	20. Juli 2013
------	----	---------------

nach Maßgabe einer bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde abgegebenen Erklärung*

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 24. Januar 2013 (BGBl. II S. 234).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Protokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar.

Berlin, den 28. Juni 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Änderungen vom 28. November 2003
des Übereinkommens vom 17. März 1992
zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe
und internationaler Seen**

Vom 9. Juli 2013

Die Änderungen vom 28. November 2003 des Übereinkommens vom 17. März 1992 zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen (BGBl. 2012 II S. 666, 667; 1994 II S. 2333, 2334) sind nach Artikel 21 Absatz 4 des Übereinkommens für

Belarus am 14. Mai 2013

Slowakei am 12. Juni 2013

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 21. November 2012 (BGBl. 2013 II S. 36).

Berlin, den 9. Juli 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schmidt-Bremme

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über Streumunition**

Vom 9. Juli 2013

Das Übereinkommen vom 30. Mai 2008 über Streumunition (BGBl. 2009 II S. 502, 504) wird nach seinem Artikel 17 Absatz 2 für

Andorra am 1. Oktober 2013

Irak am 1. November 2013

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 15. Mai 2013 (BGBl. II S. 987).

Berlin, den 9. Juli 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schmidt-Bremme

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
Postanschrift: 11015 Berlin
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
Postanschrift: 53094 Bonn
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln
Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 52,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 4,25 € (3,20 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung
über die Richtlinie 2013/43/EU
des Rates vom 22. Juli 2013 zur
Änderung der Richtlinie 2006/112/EG
über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem
im Hinblick auf eine fakultative und zeitweilige Anwendung
der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft (Reverse-Charge-Verfahren)
auf Lieferungen bestimmter betrugsanfälliger Gegenstände und Dienstleistungen**

Vom 26. Juli 2013

Nach Artikel 31 Absatz 5 des Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) wird bekannt gemacht, dass die für die Änderung von § 13b Absatz 2 Nummer 5 und Absatz 5 des Umsatzsteuergesetzes durch Artikel 10 Nummer 6 Buchstabe a und b des Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetzes erforderliche Änderung der Richtlinie 2006/112/EG durch Einfügung des Buchstabens e in Artikel 199a Absatz 1 durch die Richtlinie 2013/43/EU des Rates vom 22. Juli 2013 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem im Hinblick auf eine fakultative und zeitweilige Anwendung der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft (Reverse-Charge-Verfahren) auf Lieferungen bestimmter betrugsanfälliger Gegenstände und Dienstleistungen erfolgt ist. Diese Richtlinie wurde am 26. Juli 2013 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (ABl. L 201 vom 26.7.2013, S. 4).

Artikel 10 Nummer 6 Buchstabe a und b des Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetzes tritt damit am 1. September 2013 in Kraft.

Berlin, den 26. Juli 2013

Bundesministerium der Finanzen
Im Auftrag
van Nahmen